



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30506-367/3428/4-2010

BETREFF

Gemeinde Zederhaus: Fahrverbot für Motorfahräder auf der Dorfstraße im Gemeindegebiet von Zederhaus; straßenpolizeiliche Verordnung;

DATUM

26.07.2010

KAPUZINERPLATZ 1

5580 TAMSWEG

FAX +43 6474 6541 6519

bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Claudia Kogler

TEL +43 6474 6541 6560

Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit.b und 94 b lit.b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Bezirkshauptmannschaft Tamsweg nachstehende

VERORDNUNG:

I.

Die Dorfstraße im Gemeindegebiet von Zederhaus darf in ihrer gesamten Länge von Motorfahrädern in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr nicht befahren werden.

II.

Diese Verordnung ist durch die Aufstellung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit.a Ziff. 8b StVO „Fahrverbot für Motorfahräder“ und mit der Zusatztafel gemäß § 54 StVO mit dem Schriftzug „22.00 Uhr bis 05.00 Uhr“ jeweils am Beginn der Dorfstraße am rechten Fahrbahnrand kundzumachen:

III.

Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat durch den Straßenerhalter zu erfolgen. Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Kundmachung in Kraft. Der Zeitpunkt der Auf-

stellung der Verkehrszeichen ist der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg schriftlich mitzuteilen.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Alexandra Krabath

Ergeht an:

1. Gemeinde Zederhaus, Zederhaus Nr. 25, 5584 Zederhaus, E-Mail
2. Polizeiinspektion St. Michael/Lg., Marktplatz 1, 5582 St. Michael/Lg., E-Mail